

	Ortsrechtssammlung der Stadt Pattensen	
Titel	Richtlinie des Rates der Stadt Pattensen zur Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und Sponsoring (Spenden- und Sponsoringrichtlinie)	
Nr.	2.17	
Datum	27.01.2022	

Aufgrund der §§ 6, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 27. Januar 2022 folgende Spenden- und Sponsoringrichtlinie beschlossen:

### Präambel

Viele kommunale Aufgaben können durch die öffentliche Hand nicht mehr in jedem Fall allein erfüllt werden, so dass bürgerschaftliches Engagement sowie finanzielle Zuwendungen in Form von Spenden, Schenkungen und Sponsoring von besonderer Bedeutung sind.

### 1. Rechtslage

In Niedersachsen gilt für alle Kommunen (Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise und Region Hannover) seit 2011 mit dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) ein einheitliches Kommunalverfassungsrecht. Die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung sind danach in § 111 NKomVG geregelt. In Absatz 7 dieses Paragraphen wird dabei die Einwerbung und Annahme sowie die Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen durch Kommunen ausdrücklich zugelassen und das Verfahren geregelt. Danach obliegen die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung der Bürgermeisterin und über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Rat. Der Kommunalaufsichtsbehörde ist jährlich ein Bericht über die angenommenen Spenden, Schenkungen und Zuwendungen zu erstatten. Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport wird in § 111 Abs. 7 Satz 5 NKomVG ermächtigt, vom Gesetz abweichende Verfahren und Wertgrenzen für die Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsoring im Wege einer Verordnung festzulegen.

Von dieser Verordnungsermächtigung hat das Nds. Ministerium für Inneres und Sport mit der Verordnung zu § 26 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen vom 18. April 2017 Gebrauch gemacht.

### 2. Begriffsbestimmungen

Zuwendungen im Sinne des § 111 Abs. 7 NKomVG sind insbesondere Spenden, Schenkungen und Sponsoringleistungen.

Eine **Spende** ist eine freiwillige Zuwendung für einen bestimmten Zweck ohne direkte Gegenleistung. Spenden können in Form von Geld- oder Sachzuwendungen sowie Dienst- oder Werkleistungen zugewandt werden. Spenden für einen religiösen, wissenschaftlichen, gemeinnützigen, mildtätigen, kulturellen, wirtschaftlichen oder politischen Zweck können Sonderausgaben im Sinne des Einkommensteuerrechts sein, wenn die Voraussetzungen des § 10b Einkommensteuergesetz (EStG) erfüllt sind. In diesen Fällen kann die Stadt eine Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) ausstellen.

Eine **Schenkung** ist laut Schenkungssteuergesetz eine freigebige Zuwendung unter Lebenden, die grundsätzlich zu versteuern ist, sobald sie den persönlichen Freibetrag des/der Beschenkten übersteigt. Erbschaften und Vermächtnisse fallen unter den Begriff der Schenkungen.

**Sponsoring** ist die Zuwendung von Geld oder geldwerten Leistungen durch private Dritte mit wirtschaftlichen Interessen, die neben dem Motiv zur Förderung der öffentlichen Aufgabenerfüllung auch eigene Interessen verfolgt. Der Sponsorin oder dem Sponsor kommt es auf ihre oder seine Profilierung

in der Öffentlichkeit über das gesponserte Produkt an (Imagegewinn, kommunikative Nutzung). Die Stadt Pattensen ist hier zu einer Gegenleistung an den/die Sponsor/in, beispielsweise durch Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit oder Werbung des Sponsors bzw. der Sponsorin verpflichtet. Diese Gegenleistung der Stadt Pattensen muss nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Geldleistung des Sponsors stehen.

Zur **Vermittlung** von Zuwendungen gehören solche Zuwendungen, die über die Stadt Pattensen zur Erfüllung kommunaler Aufgaben an Dritte gelangen sollen, beispielsweise an einen gemeinnützigen Verein oder eine gemeinnützige Einrichtung.

### 3. Abgrenzung

Folgende Einnahmen/ Zuwendungen sind nicht Gegenstand dieser Richtlinie:

- Öffentlich-rechtliche Zuwendungen, wie z.B. Förderzuschüsse des Bundes, des Landes oder der Region, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Zuwendungsbescheide geleistet werden.
- Ehrenamtliche Tätigkeiten sind unter dem Gesichtspunkt der Sozialadäquanz verfahrensfrei und fallen nicht unter den Regelungsbereich des § 111 Abs. 7 NKomVG, § 26 KomHKVO.
- Die Annahme von Belohnungen und Geschenken durch Mitarbeitende der Stadt Pattensen. Zu diesem Thema wird eine Dienstanweisung zur Prävention und Bekämpfung von Korruption erlassen.

### 4. Verfahren bei der Entgegennahme/ Einwerbung

Bei der Annahme/Vermittlung von Zuwendungen im Sinne des § 111 Abs. 7 NKomVG gelten für die Mitarbeitenden neben den unter Punkt 1 zitierten Regelungen des Landes Niedersachsen folgende Grundsätze:

- Das Ansehen der Stadt Pattensen darf in der Öffentlichkeit keinen Schaden nehmen. Insbesondere darf im Zusammenhang mit der Annahme von Zuwendungen nicht der Anschein einer sachwidrigen Beeinflussbarkeit oder „Käuflichkeit“ kommunaler Entscheidungsträger entstehen.
- Den Mitarbeitenden ist es lediglich gestattet, die eingeworbenen oder sonst angebotenen bzw. bereits erbrachten Zuwendungen vorläufig entgegenzunehmen. Der/Die Leistende ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die rechtsgültige Entscheidung über die Annahme vom zuständigen Organ der Stadt Pattensen zu einem späteren Zeitpunkt getroffen wird.
- Bei der Annahme ist das Verfahren eines aufgrund dieser Richtlinie gesondert bereitgestellten Zuwendungsbogens (Anlage 1) einzuhalten. Die dort abgefragten Informationen sind sorgfältig und genau zu dokumentieren.
- Für Sponsoringleistungen ist immer ein schriftlicher Sponsoringvertrag abzuschließen. Bei Sponsoringangeboten, die eine Laufzeit von mehreren Jahren haben, sind für die Berechnung der Wertgrenze der Entscheidungszuständigkeit (siehe lfd. Nr. 5) die erwarteten Einnahmen der Stadt über die gesamte Vertragslaufzeit maßgebend. Bei unbefristeten Verträgen sind die Einnahmen für die ersten fünf Jahre der Vertragslaufzeit maßgebend.
- Es ist darauf zu achten, dass Geldzuwendungen ausschließlich auf ein Konto der Stadt Pattensen eingezahlt werden. Sie werden in einem Verwahrkonto gebucht und verbleiben dort, bis über ihre endgültige Annahme entschieden ist.

- Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, dem Sachgebiet 1.40 unverzüglich alle erhaltenen Zuwendungen zu melden und alle erforderlichen Informationen und Auskünfte zu den vorläufig angenommenen/vermittelten Zuwendungen zu geben. Das Sachgebiet 1.40 fertigt in regelmäßigen Abständen die Drucksachen zur Vorbereitung der Entscheidungsfindung im jeweils zuständigen Gremium.
- Der Entscheidung über die Annahme der Zuwendung folgt die Buchung der Geldzuwendung auf dem Produktkonto für die im Zuwendungszweck vorgesehene Verwendung. Zeitgleich stellt das Sachgebiet 1.40 die Zuwendungsbestätigung aus und übersendet sie der/dem Zuwendenden.
- Das Sachgebiet 1.40 erstellt den jährlichen Bericht für die Kommunalaufsicht (§ 111 Abs. 7 Satz 4 NKomVG).

### 5. Entscheidungszuständigkeiten:

- Bis zu einem Wert von 100 Euro entscheidet die Bürgermeisterin über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen. Die Berichtspflicht an die Kommunalaufsicht entfällt.
- Bei einem Wert über 100 Euro und bis zu 2.000 Euro entscheidet der Verwaltungsausschuss über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen.
- Bei einem Wert über 2.000 Euro entscheidet der Rat.

### 6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Rates in Kraft.

Pattensen, den 10.03.2022

Die Bürgermeisterin

In Vertretung

M ü l l e r

Erster Stadtrat